

Basics für Cyberlaw

in der Tradition seit 2003

Wintersemester 2023/2024

Teil 1

Agenda - Schnellübersicht

In Basics I:

A. Rahmenbedingungen: Konturen des „Didaktikinkubators“

B. Basics I: Essentials for Cyberlaw

In Basics II:

C. Basics II: Essentials for Cyberlaw

Agenda - Gesamtübersicht

A. Rahmenbedingungen

I. Vorlesungsetikette

1. In 2023

2. Traditionell seit 2010

3. Seit 2021: (Trans)Sprachlichkeit

a. Inter- und Multinationalität

b. Transsprachlichkeit und „geschlechtliche Identität“

c. Transdisziplinarität und Ergänzungsportfolien

4. Seit 2020: Auch Cyberuniversität

Agenda - Gesamtübersicht

II. Organisatorisches

III. Literatur

1. Lehr- und Handbücher

- a. Recht der „Künstlichen Intelligenz“
- b. „Cyberlaw“
- c. EU-DSGVO im Besonderen
- d. EU-DSGRL im Besonderen
- e. (IT-)Security Law im Besonderen

2. (Ausgewählte) Beiträge zum Recht der „Künstlichen Intelligenz“ insb. „AI Act“

3. Kommentare

4. Globalmatrix

5. Rechercheworkshop

Agenda - Gesamtübersicht

B. Basics

- I. Rechtsordnungshierarchie**
- II. Rechtsnormenhierarchie**
- III. Auslegungsmethoden**
- IV. Recht auf informationelle Selbstbestimmung**
- V. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**

I. Vorlesungsetikette

1. In 2023

§ 1 (UWG) n.F. ab 28.05.2022

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

[...]

- „**KKE**“-Formel: Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von **K**larheit, **K**ürze und **E**infachheit (KKE-Formel). Eine Negation der Existenz weiblicher Kompetenz ist damit nicht verbunden – vielmehr die Bitte, das grammatische Maskulinum nicht auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.

I. Vorlesungsetikette

2. Seit 2010

§ 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) a.F. bis 28.05.2022

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, **der Verbraucherinnen** und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

- Mit männlicher Rechtssprache befasst sich auch *Schoreit*. Zwischenruf – Der Generalbundesanwalt ist eine Frau, in: ZRP 2007, 60; und darauf erwidern: *Kunz-Hallstein*: Der Generalbundesanwalt ist eine Frau, in: ZRP 2007, 132.
- „**KKE**“-Formel: Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von **K**larheit, **K**ürze und **E**infachheit verbunden mit der Bitte, das grammatische Maskulinum nicht auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.

3. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

Auf der Website finden sich unterschiedliche Aspekte, die dort weiter ausgeführt werden:

- a. Inter- und Multinationalität
- b. Transsprachlichkeit und „geschlechtliche Identität“
- c. Transdisziplinarität und Ergänzungsportfolien

Siehe https://www.cylaw.tu-darmstadt.de/reach_out_connect/transsprachlichkeit-/index.de.jsp

3. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

a. Inter- und Multinationalität - Zitat

„Seit vielen Jahren propagiert Viola Schmid (Verwaltungsorganisation und moderne Kommunikationsmittel, in: Asada et al., Das Recht vor den Herausforderungen neuer Technologien, 2006, S. 71) die transsprachliche Verwendung von Cyberterminologien – insbesondere aus dem Englischen. Dort steht eine Wiege des Cyberspace und des Cyberlaws. Ständige Herausforderung ist es, diese „Eindeutschung“ stringent zu bewältigen: Endungen in Fällen wie Mehrzahl – „Cyberlaw“ oder „Cyberlaws“ im Genitiv – wie Groß- und Kleinschreibung. Eingestandenermaßen sind hier viele Herausforderungen nicht gelöst: Etwa das Beispiel der „Netikette“. Das aus dem Französischen stammende Wort findet sich im englischen „Netiquette“. Weil aber die Etikette im deutschen als „Eindeutschung“ von Etiquette traditionell so verbreitet ist, entscheidet sich die Homepage für die Schreibweise „Netikette“. Hervorzuheben ist: Linguisten und Andere mögen überzeugende und spezifische Begründungen für diese Feinheiten im Detail anbieten. Der Lehrstuhl entscheidet sich für eine (verständnis)pragmatische Handhabung, die für bessere und einfachere Lösungsvorschläge kritikoffen ist.“

3. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

b. Transsprachlichkeit und „geschlechtliche Identität“ – Auszug



„Traditionell (seit 2010) positioniert sich Viola Schmid zu männlicher Sprache mit einer KKE-Formel (siehe Bild rechts). Spätestens seit der BVerfG Entscheidung vom 10.10.2017 ist auch diese Formulierung ergänzungsbedürftig bzw. kritikwürdig, weil zwei Geschlechtsalternativen nicht mehr dem (Verfassungs)Recht entsprechen. Und darüber hinaus gilt: Die Geschlechtszugehörigkeit determiniert in einer Gesellschaft der Gegenwart nicht mehr die Rollenzuschreibung und die Funktionszuschreibung in Gesellschaft und Familie (dazu bereits Schmid, Die Familie in Art. 6 des Grundgesetzes, S. 198 ff., 180 f.).“

3. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

b. Transsprachlichkeit und „geschlechtliche Identität“ – Auszug



„Nicht die Exklusivität von zwei Rollenmodellen (Frau in der Küche, Mann in der Arbeit als „Provider“) prägt unsere Gegenwart und Zukunft, sondern neue Ideen über Arbeits- und Lebensteilung, die vielleicht lebensphasenabhängig, von Männern oder Frauen getauscht werden (Time und Change Management). So gibt es eben etwa seit den 90’er Jahren auch den Erziehungsurlaub für Männer – und damit eben keine eindeutige Rollenzuschreibung in der Familie und Gesellschaft mehr. Ergänzt werden diese Schnittmengen von nicht geschlechtlich determinierten Lebensorganisationen in Zukunft durch „KI-Maschinen“. Gerade das Innovationsrecht (Cyberlaw und „AI Law“) fügt diese weitere Perspektive hinzu. Hervorzuheben ist, dass in einer „AI-Driven World“ Rollenzuschreibungen auch in Bezug auf „KI-Maschinen“ systemisch wie rechtlich vorhersehbar sind. Es wird nicht nur den traditionellen „deus ex machina“ geben, sondern vielleicht auch die „dea ex machina“.“

3. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

c. Transdisziplinarität und Ergänzungsportfolien

- Auszug



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

„Der Lehrstuhl hat eine Audience- und Klientelgemeinde, die selbst kein traditionellen juristisches Kapazitäts-/Kompetenz- und Karriereportfolio aufweisen/erstreben. Genauso wie Frau Prof. Schmid kein traditionelles technikwissenschaftliches Kompetenz- und Karriereportfolio aufweisen kann wie erstrebt. Konsequenterweise wird die Strategie der „Kollaboration“ verfolgt, mit der Synergiepotentiale (Ergänzungspotentiale) ermittelt wie verwirklicht werden sollen. Mindeststandard ist die Vermeidung von Kommunikationsbarrieren wie von Missverständnissen – die auch aufgrund unterschiedlicher disziplinärer Perspektiven wie Terminologien bisweilen naheliegen.“

4. Seit 2020: Auch Cyberuniversität

Die

- gegenseitige Wertschätzung,
 - das Unterlassen von Video- und Audioaufzeichnungen (Flüchtigkeitsprinzip/ „Ephemerality“*) sowie
 - die Wahrung der „Chatham House Rule**“
- sind konstituierende Pfeiler für eine (cyber)universitäre Veranstaltung.

*Verzicht auf technische Aufzeichnungen.

** <https://www.chathamhouse.org/chatham-house-rule> (22.09.2020).

II. Organisatorisches

- Konzept der flexible, sensible and sensitive solution („FS3-Formel“)
- Dogmatische Auslegung und Case Law – Fokussierung auf „Pilotszenarien“ und „Demonstratoren“
- Zitieretikette:
Art. (oder §) Abs. 1 S. 1 (evtl. Hs./Alt. [Halbsatz/Alternative], Nr. und Lit.) Abkürzung des Normtextes; Bsp.: Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S.1 Alt. 1 GG) und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG)
- Didaktisches Konzept:
Das didaktische Konzept ist „adressatenkonfiguriert“. Es ist für Studierende ausgelegt, die weder ein traditionelles juristisches Kapazitäts- (Vollzeitstudium) noch Kompetenzportfolio (Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt ...) anstreben.

II. Organisatorisches

- Abkürzungen:
 - **FÖR**: **F**achgebiet **Ö**ffentliches **R**echt an der Technischen Universität Darmstadt
 - **FEX**: Vertiefende Hinweise zur Dogmatik „für **Ex**perten“, die nicht unmittelbar klausurrelevant sind.
 - **FINT**: Vertiefende Hinweise zu informationstechnologischen/ gesellschaftlichen/ politischen ... Hintergründen „für **Int**eressierte“, die nicht unmittelbar klausurrelevant sind.
 - **tbd**: **t**o **b**e **d**etermined

- **Basisrecherche** - **L**egal **R**esources in **C**yberspace for **R**esearch (LRCR):
Die verwendeten Internetquellen sind bisweilen volatil – nur zum Zeitpunkt der Erstellung der Materialien wurde die Funktionsfähigkeit der Links überprüft. Soweit Links nicht mehr funktionieren, ist der Lehrstuhl für Hinweise dankbar.

II. Organisatorisches

- Für die Vorlesung sowie Klausur vorausgesetzte Literatur:

Beck'sche Textausgaben

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG

71. Aufl. 2023

Verlag C.H.BECK

ISBN: 978-3-406-81106-7

Anschaffungspreis 14,90€

III. Literatur

Die folgenden Literaturquellen werden zusammengefasst, weil sie vertiefendes Studium zur (cyber)universitären Veranstaltung ermöglichen.

Grundsätzlich ist die Veranstaltung Cyberlaw adressatenkonfiguriert. Sie wendet sich an Studierende der Technischen Universität Darmstadt, die nicht ein traditionelles juristisches Karriereportfolio anstreben (Richter, Rechtsanwalt, Staatsanwalt) und auch nicht im Vollzeitstudium Rechtswissenschaft studieren (eingeschränktes Kapazitätsportfolio).

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben.

Die Sortierung der Literaturempfehlungen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

Über die TU/ULB digital verfügbare Literatur wurde [verlinkt](#).

III. Literatur

1. Lehr- und Handbücher

a. Recht der „Künstlichen Intelligenz“:

- *Beck* (Hrsg.): *Jenseits von Mensch und Maschine - Ethische und rechtliche Fragen zum Umgang mit Robotern, Künstlicher Intelligenz und Cyborgs*, 2012
- *Beck/Kusche/Valerius* (Hrsg.): *Digitalisierung, Automatisierung, KI und Recht*, 2020
- *Chibanguza/Kuß/Steeger* (Hrsg.): *Künstliche Intelligenz - Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme*, 2022
- *Christaller et al.*: *Robotik - Perspektiven für menschliches Handeln in der zukünftigen Gesellschaft*, 2001
- *Ebers/Steinrötter* (Hrsg.): *Künstliche Intelligenz und smarte Robotik im IT- Sicherheitsrecht*, 2021
- *Gaede*: *Künstliche Intelligenz - Rechte und Strafen für Roboter? - Plädoyer für eine Regulierung künstlicher Intelligenz jenseits ihrer reinen Anwendung*, 2019
- *Martini*: *Blackbox Algorithmus - Grundfragen einer Regulierung Künstlicher Intelligenz*, 2019
- *Söbbing*: *Fundamentale Rechtsfragen zur künstlichen Intelligenz (AI Law)*, 2. Aufl. 2022

III. Literatur

1. Lehr- und Handbücher

b. „Cyberlaw“:

- *Auer-Reinsdorff/Conrad*: Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl., 2019
- *Boehme-Neßler*: CyberLaw, 2001
- *Dix/Blatt/Kloepfer/Schaar/Schoch/Kelber/Kugelman*, Informationsfreiheit und Informationsrecht, Jahrbuch 2019
- *Guckelberger*, Öffentliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung, 2019
- *Hoeren*: Skript zum Internetrecht, 2019 ([Download](#))
- *Hoeren/Sieber/Holznagel*: Handbuch Multimedia-Recht, Loseblattsammlung, Stand: 59. Erg.-Lfg., 2023
- *Holznagel/Enaux/Nienhaus*: Telekommunikationsrecht, 2. Aufl. 2006
- *Kloepfer*: Informationsrecht, 2002
- *Koehler/Fetzer*: Recht des Internet, 8. Aufl. 2016
- *Redeker*: IT-Recht, 8. Aufl. 2023
- *Schaar*: Datenschutz im Internet, 2002
- *Schantz/Wolff*: Das neue Datenschutzrecht, 2017
- *Steckler*: Grundzüge des IT-Rechts, 3. Aufl. 2011
- *Tinnefeld/Buchner/Petri*: Einführung in das Datenschutzrecht, 7. Aufl. 2019

III. Literatur

1. Lehr- und Handbücher

c. EU-DSGVO im Besonderen:

- *Albrecht/Jotzo*: Das neue Datenschutzrecht der EU, 2017
- *Eßer/Franck*: Datenschutzrecht – Fälle und Lösungen, 2021
- *Gierschmann*: Workbook Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018
- *Härting*: Datenschutz-Grundverordnung, 2016
- *Kazemi*: Die Datenschutz-Grundverordnung in der anwaltlichen Beratungspraxis, 2017
- *Kühling/Klar/Sackmann*: Datenschutzrecht, 5. Aufl. 2021
- *Roßnagel*: Das neue Datenschutzrecht, 2018
- *Roßnagel* (Hrsg.): Europäische Datenschutz-Grundverordnung, 2018
- *Rüpke/v. Lewinski/Eckhardt*: Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2022

d. Spezialliteratur zur EU-DSGRL* ist (soweit bekannt) bis September 2023 in Deutschland nicht erschienen.

[*Richtlinie \(EU\) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.](#)

III. Literatur

1. Lehr- und Handbücher

e. (IT-) Security Law im Besonderen:

- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), mehrere Dokumente:
 - [IT-Grundschutz-Kompendium](#), Edition 2021
 - [Schutz: Kritischer Infrastrukturen durch IT-Sicherheitsgesetz und UP KRITIS](#), 2017
 - [IT-Grundschutz-Kataloge](#), Loseblattsammlung, Stand: 15. Erg.-Lfg., 2016
- *Eckert*: IT-Sicherheit: Konzepte – Verfahren – Protokolle, 11. Aufl. 2023
- *Holzengel*: Recht der IT-Sicherheit, 2003
- *Hornung/Schallbruch*: IT-Sicherheitsrecht, 2021
- *Kipker*: Cybersecurity, 2. Aufl. 2023
- *Sonntag*: IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen, 2005

III. Literatur

2. (Ausgewählte) Beiträge zum Recht der „Künstlichen Intelligenz“ insb. „AI Act“



- *Bomhard/Merkle, Europäische KI-Verordnung, RDi 2021, 276*
- *Geber, Die Regulierung künstlicher Intelligenz im internationalen Vergleich, ZdiW 2023, 26*
- *Halim/Gasser, Vektoren zukünftiger Governance von Künstlicher Intelligenz, RDi 2023, 217*
- *Lauschner/Legner, Künstliche Intelligenz und Diskriminierung, ZfDR 2022, 367*
- *Linardatos, Auf dem Weg zu einer europäischen KI-Verordnung, GPR 2022, 58*
- *Vasel, Künstliche Intelligenz und die Notwendigkeit agiler Regulierung, NVwZ 2023, 1298*
- *Winau, Gewährleistung effektiven Grundrechtsschutzes auf Grundlage des Kommissionsentwurfs für eine KI-Verordnung?, ZdiW 2023, 14*

III. Literatur

3. Kommentare

- [BeckOK Datenschutzrecht, hrsg. v. Stefan Brink, Heinrich A. Wolff, 34. Edition 2023](#)
- *Däubler/Wedde/Weichert et al.*: EU-DSGVO und BDSG, 3. Aufl. 2023
- *Ehmann/Selmayr*: Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018
- *Gola/Heckmann*: Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2022
- *Heckmann*: Juris PraxisKommentar Internetrecht, 7. Aufl. 2021
- *Kühling/Buchner*: Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2020
- *Leupold/Wiebe/Glossner*: Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht, 4. Aufl. 2021
- *Paal/Pauly*: Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz: DSGVO BDSG, 3. Aufl. 2021

III. Literatur

3. Kommentare

- *Roßnagel*, Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste, 2013
- *Roßnagel*, Recht der Multimedia-Dienste, Loseblattsammlung, 2013
- *Schaffland/Holthaus/Schaffland*: Datenschutz-Grundverordnung (DS- GVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Stand: 2021
- [Roßnagel: Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz \(HDSiG\), 2023](#)
- *Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann*: Datenschutzrecht, 2019
- *Simitis*: Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014
- *Spindler/Schuster*: Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019
- *Taeger/Pohle*: Computerrechts-Handbuch, Stand: 37. Aufl. 2022

III. Literatur

3. „Rechtsmaterialien“ (eigene Terminologie)



a. Legislative

DEMONSTRATOR: [Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz \(Gesetz über künstliche Intelligenz\) der Union \(COM\(2021\)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106\(COD\)\)](#)

b. Gubernative/Exekutive

DEMONSTRATOR: [Europäische Kommission: WEISSBUCH Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, 2020](#)

c. Judikative

DEMONSTRATOR: [PRESS RELEASE No 105/22, Luxembourg, 21 June 2022](#)

III. Literatur

4. „Recht in einer Globalmatrix“

Demn., V. Schmid, in „Werbung, Meinung, Cyberspace

– Eine neue Perspektive auf (Rechts)Wissenschaft“, Springer



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Law of the Federal Republic of Germany		European Union Law		International (Public) Law		Comparative Legal Analysis		
Legislative Power		Primary Law	Legislative Power	Primary Law	Legislative Power	Legislative Power	Primary Law	
		Secondary Law		Secondary Law			Secondary Law	Secondary Law
Federal	State	Tertiary Law		Tertiary Law			Tertiary Law	Tertiary Law
Executive Power		Federal Level	Executive Power	Primary Level	Executive Power	Executive Power	Federal Level	
		State Level		Secondary Level			Primary Level	State Level
		Communal Level					Communal Level	
Judicial Power		Primary Court	Judicial Power	Primary Court	Judicial Power	Judicial Power	Primary Court	
		Secondary Court		Secondary Court			Secondary Court	Secondary Court
		Tertiary Court					Tertiary Court	

III. Literatur

5. Researchworkshop

1. Legislative

- Europarecht: <https://eur-lex.europa.eu>
- Bundesrecht: <https://www.gesetze-im-internet.de>
- Hessenrecht: <https://www.hessenrecht.hessen.de/>

2. Judikative

- Europäischer Gerichtshof (EuGH): <https://curia.europa.eu>
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): <https://www.echr.coe.int>
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG): <https://www.bverfg.de>
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG): <https://www.bverwg.de>
- Bundesgerichtshof (BGH): <https://www.bundesgerichtshof.de>
- Ältere Entscheidungen: Universität Bern, Sammlung „Deutschsprachiges Fallrecht (DFR)“: <https://www.fallrecht.de>

III. Literatur

5. Researchworkshop Realworld v.a. für die Vergangenheit



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Legislative

- [Amtsblatt der Europäischen Union](#) (ULB) für die Vergangenheit
- [Bundesgesetzblatt](#) (ULB)
- [Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt](#) (ULB)

Judikative

[Offizielle Entscheidungssammlungen der obersten Gerichte](#) (ULB)

B. Basics

1. Rechtsordnungshierarchie

Völkerrecht

Europarecht

Deutsches Recht

Art. 23 Abs. 1 S. 1, 2 GG

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen.[...]

Art. 25 GG

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Art. 59 Abs. 2 GG

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

B. Basics

I. Rechtsnormenhierarchie

Grundsätzlich unterscheidet FÖR im **deutschen Recht (1.)** wie im **europäischen Recht (2.)** – und auch in der Rechtsvergleichung – zwischen

- **Primärrecht,**
- **Sekundärrecht,**
- **Tertiärrecht und**
- **Quartärrecht.**

II. Rechtsnormenhierarchie

1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung

- „Primärrecht“ (FÖR-Terminologie) ist etwa das **Grundgesetz (GG)**, das auch eine „objektive Wertordnung“* konstituiert.
- „Sekundärrecht“ sind etwa die „einfachen“ **(Bundes)Gesetze**, die in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren (Art. 70-82 GG) erlassen werden.
- „Tertiärrecht“ sind etwa die aufgrund eines Gesetzes erlassenen **Rechtsverordnungen** (Art. 80 Abs. 1 GG).
- „Quartärrecht“ sind etwa **Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen**, die einen konkretisierten und qualifizierten Rechtsanwendungsbefehl enthalten (§ 35 VwVfG).

*BVerfGE 7, 198 – Grundrechte als „objektive Wertordnung“, Rn. 27.

II. Rechtsnormenhierarchie

1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung (ohne Völkerrecht)



Bundesrecht	Art. 31 GG	Landesrecht
Verfassung (Grundgesetz)		Landesverfassung
Bundesgesetz		Landesgesetz
Rechtsverordnung		Rechtsverordnung
Satzung		Satzung

Adressierung an den Einzelnen erfolgt durch



Verwaltungsakt	Verwaltungsvertrag
-----------------------	---------------------------

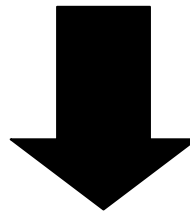
II. Rechtsnormenhierarchie

2. Rechtsnormenhierarchie in einer europäischen Betrachtung (ohne Völkerrecht)



Primäres Unionsrecht:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCH)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)*

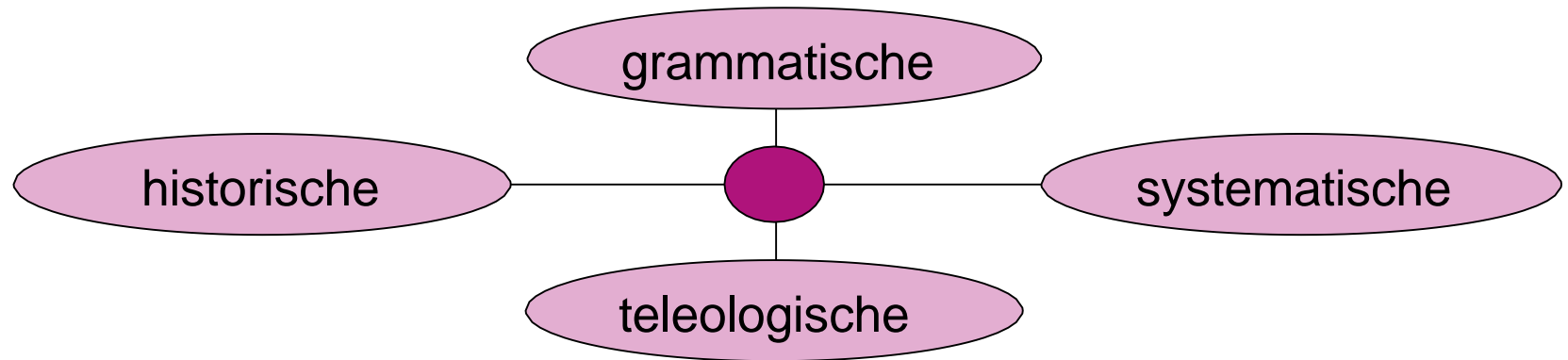


Sekundäres Unionsrecht:

- Verordnung (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
- Richtlinie (Art. 288 Abs. 3 AEUV)
- Beschluss (Art. 288 Abs. 4 AEUV)
- Empfehlung und Stellungnahme (Art. 288 Abs. 5 AEUV)

* Siehe auch Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom).

III. Auslegungsmethoden



- Teleologische Auslegung in der Form der **dynamisch-technikorientierten Auslegung** (FÖR-Terminologie)
- **Dogmatisch:** Hierunter werden die methodischen **Taktiken, Strategien** und **Instrumente** verstanden, die von der Rechtsprechung und/oder Rechtswissenschaft entwickelt werden (Auslegungsmethoden, RER-Prüfung, Prinzipien wie Kooperations-, Effektivitäts-, Vorsorge- und Verursacherprinzip).

III. Auslegungsmethoden

Dogmatik (dogmatisch im Sinne von: grundlegend wie feststehend)	grammatische Auslegung	Sucht zunächst nach dem Wortsinn .
	historische Auslegung	Fragt nach der Motivation und den Erwägungen des (historischen) Gesetzgebers.*
	systematische Auslegung	Versucht, die auszulegende Norm im systematischen Gesamtzusammenhang des Gesetzes zu verorten.
	teleologische Auslegung	Fragt nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift (ratio legis).



Dynamisch-technikorientierte Auslegung	Spezialfall der teleologischen Auslegung. Etwa die Entstehung des Cyberspace als (temporale) Herausforderung an das Recht verlangt Dynamik (des Interpretieren). Das Attribut „technikorientiert“ bringt zum Ausdruck, dass die Technik die dynamische Auslegung verlangt – und nicht das Recht als Folge eines Wertewandels in der Gesellschaft neu und anders zu interpretieren ist.
--	--

* Für den Erlass des Grundgesetzes wird auf Protokolle des Parlamentarischen Rates zurückgegriffen (Stenographische Protokolle des Parlamentarischen Rates aus dem Jahr 1948/49, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, 10.-23.08.1948). Die Genese deutscher Gesetze kann den Aufzeichnungen des Bundestages oder -rates entnommen werden (Bundestags- und/oder -rats-Drucksachen).

IV. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

1. Auslegungsmethoden

Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes:

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

(Volkszählungsurteil v. 15.12.1983; BVerfGE 65, 1, 43)

- Grammatische Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung:**

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit [...]

Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

IV. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

1. Auslegungsmethoden

„Pilot“: Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz

➤ Dynamische (technikorientierte) Auslegung:

Auslegung der Verfassung unterscheidet sich von der Auslegung von einfachen Gesetzen, da:

- Vorbehalt der Zweidrittel-Mehrheit für Grundgesetzänderungen (Art. 79 Abs. 2 GG)
- „Abstrakte Verfassung contra komplexe Lebenswirklichkeit“
- Lange „Lebensdauer“ der Verfassung erfordert Anpassungen.

→ Kompensierung im Technikrecht durch dynamisch (technikorientierte) Auslegung

→ Mit der teleologischen und dynamischen (technikorientierten) Auslegung „gibt“ es ein Grundrecht auf Datenschutz auf der Plattform „BVerfG“ (siehe folgende Folie).

IV. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz

➤ „Mikrozensusurteil“ ([BVerfG, Urt.v. 16.07.1969, Az. 1 BvL 19/63](#))

„[...] Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“
(Rn. 33)

➤ „Volkszählungsurteil“ ([BVerfG, Urt.v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83 u.a.](#))

→ **Dynamisch(-technikorientiert)e Fortentwicklung**

IV. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz



BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählungsurteil):

„Diese Befugnis **bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes**. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muß, vielmehr heute **mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung** Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (personenbezogene Daten [vgl. § 2 Abs. 1 BDSG]) technisch **gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind**. Sie können darüber hinaus - vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme - mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder **weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann**. Damit haben sich in einer bisher unbekannt-ten Weise die Möglichkeiten einer Einsichtnahme und Einflußnahme erweitert, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon **durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme** einzuwirken vermögen.“

IV. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz und zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung



BVerfGE 65, 1, 43 (Volkszählungsurteil):

„Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

b) **Dieses Recht auf "informationelle Selbstbestimmung"** ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über „seine“ Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. [...] **Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse** hinnehmen.“

IV. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

3. Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung



BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählungsurteil):

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in **der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.** Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten.“

IV. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

4. Exkurs: FÖR-Terminologie, -Sophistikation und -Zusammenfassung vom Volkszählungsurteil



FÖR-Zusammenfassung vom Volkszählungsurteil: „w⁵“

Jeder hat ein Recht **zu wissen, wer, wann, wofür, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen.

FÖR-Terminologie und Sophistikation: „w⁶“

Jeder hat ein Recht **zu wissen, wer, wann, wofür, wo, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen bzw. es bedarf einer „gesetzlichen“ Ermächtigung („w⁶“).

- Mit dieser Fortentwicklung (Sophistikation) wird auf einen Trend im Deutsch-Europäischen Cyberlaw hingewiesen:
Die hier sogenannte "**Reterritorialisierung** des Cyberspace"

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

4. CAVE: FÖR-Glossar

FÖR-Glossar: „Datenorganisation“ in Tradition seit 2006*

„Datenorganisation“ umfasst die Qualität von Informationstechniken, die in Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO** (FÖR-Abkürzung) sowie Art. 3 Nr. 2 EU-DSGRL*** (FÖR-Abkürzung) legaldefiniert sind. Es handelt sich etwa um das Erheben, Verarbeiten und Nutzen. Um hier eine differenzierte, informationstechnische Qualifizierung des Sachverhalts vornehmen zu können, wird zunächst vom Oberbegriff der „Datenorganisation“ ausgegangen. Dann erfolgt eine genaue Zuordnung des informationstechnologischen Sachverhalts zu den einzelnen Tatbeständen.

Die Berechtigung dieser FÖR-Terminologie zeigt sich auch im herkömmlichen Umgang mit dem Begriff Vorratsdaten„speicherung“. Bei dieser Thematik geht es nicht nur um die Speicherung von Daten, sondern auch um deren Erhebung, Übermittlung und Nutzung (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO, Art. 3 Nr. 2 EU-DSGRL).

* Schmid, CyLaw-Report XII / 2006: „Rasterfahndung“ (12.06.2006) - Entscheidung des BVerfG vom 04.04.2006 – 1 BvR 518/02, S. 4 f.

** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

*** Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

IV. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (1)



➤ „Online-Durchsuchung“, [BVerfG, Urt.v. 27.02.2008, Az. 1 BvR 370/07 u.a.](#)

- „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.“ (Leitsatz 1)
- „Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. [...]“ (Leitsatz 2)
- „Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems ist grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen. Das Gesetz, das zu einem solchen Eingriff ermächtigt, muss Vorkehrungen enthalten, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen.“ (Leitsatz 3)

IV. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (2)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes: Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (BVerfG, Urt.v. 27.02.2008, 1 BvR 370/07)

- Grammaticale Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung: Dynamisch-technikorientiert**

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit [...]

Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Basics für Cyberlaw

in der Tradition seit 2003

Wintersemester 2023/2024

Teil 1